

Die Jugendordnung des 1. Judo- und Jiu-Jitsu-Club Dortmund e.V. 1952

Am 11. Dezember 1982 hat die Jugendversammlung des 1. Judo- und Jiu-Jitsu-Clubs Dortmund ihre bisherige Jugendordnung vom 26. Februar 1977 außer Kraft gesetzt und sich folgende neue Jugendordnung gegeben, welche am 10. Dezember 1997 und am 10.02.2012 geändert wurde.

Präambel

- In dem Bewusstsein, dass Budo-sportarten aufgrund ihrer Vielseitigkeit den jungen Menschen besonders ansprechen,
- in der Überzeugung, dass Budo-sportarten ein hervorragendes Mittel ganzheitlicher Erziehung sind und
- in der Absicht, sportliche und außersportliche Jugendarbeit zu leisten,

gibt sich die Jugend des 1. Judo- und Jiu-Jitsu-Clubs Dortmund diese Ordnung.

§ 1: Ziele der Jugendarbeit

Artikel I: Körperlich-seelischer Bereich

(1) Die Jugend des Vereins soll die im 1. JJC Dortmund e.V. angebotenen Vereinssportarten als Grundlage sportlicher Jugendarbeit pflegen und fördern.

(2) Jede sportliche Betätigung muss der Gesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit dienen und soll die Lebensfreude wecken und steigern.

Artikel II: Geistig-sozialer Bereich

(1) Jugendarbeit in einem Sportverein prägt in hohem Masse Verhalten und Bewusstsein der Jugendlichen. Kennzeichnend für ihre Lebensphase ist die manchmal ungeprüfte Übernahme angebotener Leitbilder und Normen. Art und Inhalt der Jugendarbeit beeinflussen das gesellschaftspolitische Verhalten junger Menschen.

(2) Hieraus ergeben sich die Aufgaben:

- a. Mitbestimmung der Jugendlichen nach demokratischen Grundsätzen,
- b. Selbstverwaltung der Jugendabteilung im Rahmen der Gesamtorganisation,
- c. Bewusstmachung sozialer Beziehungsgeflechte in Gruppe, Mannschaft, Abteilung, Verein und Verband,
- d. Erhellung von Ursachen sozialer Konflikte und deren bewusste Austragung in einem überschaubaren Bereich wie in der Gruppe, der Mannschaft, der Abteilung und dem Verein,
- e. Vermitteln von Erfahrungen und Erlebnissen im Bereich
- f. zwischenmenschlicher Beziehungen (Kommunikation) und gemeinschaftliche, zielbestimmten Verhaltens (Kooperation),
- g. Förderung der Fähigkeit und Bereitschaft zur Kritik unter Vermittlung ihrer Grundlagen.

(3) Ziel der Jugendarbeit ist der kritische, mündige und zur aktiven Mitarbeit auch an der Verbesserung der gesellschaftlichen Verhältnisse bereite Jugendliche.

Artikel III: weitere Aufgaben

(1) Jugendarbeit im Verein wird getragen von Mitarbeitern, die demokratisch gewählt oder durch zuständige Gremien berufen werden. Ihre Zahl und Eignung sollte durch Werbung, Ausbildung und Weiterbildung ständig vergrößert werden.

(2) Bildungseinfluss aus Elternhaus, Schule, Kirche, Beruf und Verbänden muss erkannt und durch die sportliche und außersportliche Jugendarbeit wirksam ergänzt werden.

(3) Die Jugend des Vereins soll Begegnungen mit der Jugend des In- und Auslandes suchen und fördern, Beziehungen zu anderen Verbänden der Jugendarbeit und des Sportes pflegen und mit den Trägern öffentlicher Belange auf allen Ebenen zusammenarbeiten.

§ 2: Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des 1. Judo- und Jiu-Jitsu-Clubs Dortmund sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§ 3: Organe

Organe der Jugend des 1. Judo- und Jiu-Jitsu-Clubs Dortmund sind:

1. der Vereinsjugendtag
2. die Vereinsjugendleitung

§ 4: Vereinsjugendtag

(1) Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage. Sie sind das oberste Organ der Jugend des Vereins. Sie bestehen aus allen Vereinsmitgliedern, die zwischen 12 und achtzehn Jahre alt sind.

(2) Aufgaben des Vereinsjugendtages sind:

- a. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Vereinsjugendleitung.
- b. Entgegennahme der Berichte der Mitglieder der Vereinsjugendleitung.
- c. Entgegennahme der Haushaltsabrechnung.
- d. Verabschiedung des Haushaltplanes.
- e. Entlastung der Vereinsjugendleitung.
- f. Wahl der Vereinsjugendleitung.
- g. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- h. Verschiedenes.

(3) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich zu Beginn eines Kalenderjahres statt. Er ist jedoch vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des gleichen Jahres durchzuführen. Er wird spätestens zwanzig Tage vorher von der Vereinsjugendleitung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eventuellen Anträge durch Aushang einberufen. Auf Antrag eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit fünfzig Prozent der Stimmen gefassten Beschlusses der Vereinsjugendleitung muss ein

außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von fünfzehn Tagen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.

(4) Der Vereinsjugendtag wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

(5) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(6) Die gewählten Mitglieder der Vereinsjugendleitung haben eine je nicht übertragbare Stimme

(7) Anträge von jugendlichen Vereinsmitgliedern müssen vorher schriftlich bei der Vereinsjugendleitung eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können bis zum Vereinsjugendtag schriftlich eingereicht werden. Sie müssen verhandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem zustimmen.

(8) Änderungen an der Jugendordnung müssen in der Tagesordnung bekannt gegeben werden, wobei erstens der zu ändernde Absatz aus der Jugendordnung zitiert wird und zweitens der Vorschlag zur Änderung der Jugendordnung aufgeführt ist. Vorschläge zur Änderung an der Jugendordnung dürfen:

- a. die Vereinsjugendleitung,
- b. jedes Mitglied aus dem Vereinsjugendtag,
- c. die Mitgliederversammlung oder Vorstand des 1. JJJC Dortmund nach Rücksprache mit der Vereinsjugendleitung.

Weiteres regelt der § 7 „Änderungen“.

(9) Der Vereinsjugendtag wird von eine/r/m der beiden Bereichsjugendleiter/innen geleitet.

(10) Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer/in u und dem/der Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

§5: Vereinsjugendleitung

(1) Die Vereinsjugendleitung besteht aus:

Den Jugendleitern oder Jugendleiterinnen sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Bereiche JUDO/JU-JUTSU/JIU-JITSU und KARATE.

Jeweils ein/e Jugendsprecher/n/innen und dessen Vertreter aus den Trainingsstandorten des Vereines, die bei der Wahl noch Jugendlichen sind (die Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs ist maßgebend).

(2) Die Bereichsjugendleiter/innen vertreten gemeinsam die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Beide sind Mitglieder des erweiterten Vereinsvorstandes.

(3) Die Mitglieder der Vereinsjugendleitung werden vom Vereinsjugendtag auf zwei Jahre gewählt.

(4) In die Vereinsjugendleitung ist jedes Vereinsmitglied mit Ausnahme der Jugendsprecher wählbar.

(5) Die Vereinsjugendleitung erfüllt ihre Aufgabe im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Die Vereinsjugendleitung ist für ihre Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereines verantwortlich.

(6) Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Vereinsjugendleitung ist von einer/m/r Jugendleitung eine Sitzung binnen von zehn Tagen einzuberufen.

(7) Die Vereinsjugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Sie entscheidet über die Verwendung der Jugendabteilung zufließenden öffentlichen zweckgebundenen Mittel sowie der vom Vereinsvorstand im Haushaltsplan der Jugendabteilung zugewiesenen Beträge.

(8) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann die Vereinsjugendleitung Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Vereinsjugendleitung.

§6: Wettkampfordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regelt die Jugendsportordnung der entsprechenden Fachverbände. Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

§7: Änderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von einem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Jugendordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Dortmund, den 10.02.2012